

Stadtverwaltung Dippoldiswalde -Oberbürgermeister-



Öffentliche Sitzung	des Stadtrates der Stadt Dippoldiswalde	am 04.09.2013
Vorlage Nr.: 83/2013 Beschluss Nr.:	Bearbeiter: Frau Reich, Frau Heinzmann	Az: FB1 - 108.80
Beschlussgegenstand: Information zur gegenwärtigen Situation Tierheim Reichstädt und Beschluss über die Zahlung einer überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung für das Tierheim Reichstädt		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 04. September 2013 die Zahlung einer ~~überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung~~ in Höhe von 7.500,00 € für das Tierheim Reichstädt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

Produktsachkonto/en	Bezeichnung	Einzahlung	Aufwand / Auszahlung	Folgekosten
1221102.911019.431 7500	Zuschuss zum Bestandserhalt des Tierheims Reichstädt		7.500 €	
Deckungsvorschlag: Wird im Rahmen des Budgets gedeckt.				

Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen wurden geprüft und werden aus Sicht der Finanzverwaltung nicht beanstandet.

Dippoldiswalde, den 27.08.2013

Hamann
Fachbereichsleiter Finanz- und Bauverwaltung

Begründung / Sachverhalt:

Die Erstversorgung und Unterbringung von Fundtieren ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Da die Stadt Dippoldiswalde keine eigenen Unterkünfte für Fund-/ herrenlose Tiere bereithält, überträgt die Stadt dem Tierheim die Wahrnehmung der Verwahrungspflicht. In diesem Fall ist die Stadt als Auftraggeber gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet, dem Tierheim die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Dazu gehören die Kosten für die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie notwendige tierärztliche Behandlungen, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen (Behandlungskosten). Auch Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen sind zu erstatten.

Vertraglich geregelt in der „Vereinbarung zur Aufnahme und Verwahrung von Tieren“ vom Januar 2012 (siehe Anlage) zwischen der Stadt Dippoldiswalde und dem Tierschutzverein Dippoldiswalde und Umgebung e.V. ist eine jährliche Gebühr i. H. v. 7.732,00 €. Die

Rechnungslegung 2013 erfolgt unter Zugrundlegung der Einwohnerzahl von 10.157 (Stand: 30.06.2012) mit einer Gebühr von 0,74 €/ pro Einwohner, insgesamt 7.516,18 €.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Anzahl der Fundtiere und die Höhe der Aufwendungen/Auszahlungen in den Jahren 2012 und 2013:

	2012	2013
Aufwendungen/Auszahlungen	7.732,00	7.516,18 €
Fund-/ bzw. herrenlose Tiere	38 Tiere	bis 08/2013: 13 Tiere

Seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 hat sich die Finanzierung der Betreuung des Tierheimes immer schwieriger gestaltet.

Die ursprüngliche solidarische Finanzierung der Tierheime in Reichstädt und Freital durch die Kommunen des Altkreises Weißeritzkreis unter Beteiligung des Landkreises selbst gibt es nicht mehr.

Die Möglichkeit des Einsatzes geförderter Arbeitskräfte hat sich stark reduziert.

Im Februar 2013 informierte der Tierschutzverein die Stadtverwaltung Dippoldiswalde über die finanzielle Situation des Tierheimes. Zur Weiterbetreuung des Tierheimes sollte die 2. Jahresrate von 3.758,09 € auf 9.395,00 € erhöht werden. Dieses Schreiben wurde in einem späteren Telefonat seitens des Tierschutzvereines für nichtig erklärt, da gute Aussichten bestanden, eine Vereinbarung mit dem Tierheim Freital bzgl. einer gemeinsamen Betreuung abzuschließen.

Leider konnte dies jedoch bis heute doch nicht erreicht werden.

Von daher bemüht sich der Vereinsvorstand gemeinsam mit engagierten Tierfreunden das Betreiberkonzept so umzugestalten und dafür die Voraussetzungen zu schaffen, dass ab 2014 eine gesicherte Finanzierung steht

Ein großes Interesse daran zeigt auch der Deutsche Tierschutzbund, der erklärt hat, für das 2. Halbjahr eine Mitfinanzierung zur Sicherung der Erhaltung dieses schönen Tierheimes zu übernehmen in gleicher Höhe, wie sich Kommunen beteiligen.

Ausgehend vom Finanzbedarf für ein Halbjahr in Höhe von rund 40.000 € sollte sich die Große Kreisstadt Dippoldiswalde mit 7.500 € beteiligen.

Es wurde durch die Stadtverwaltung Dippoldiswalde geprüft, die Fundtiere in andere umliegende Heime unterzubringen. Das Tierheim Freital schließt ebenfalls nur Vereinbarungen mit anderen Gemeinden. Eine Abrechnung pro Tier ist nicht möglich. Der zu zahlende Beitrag wird durch das Tierheim Freital ebenfalls an der Einwohnerzahl der Gemeinde festgelegt (Beitrag pro Einwohner). Die Kapazität in Freital ist allerdings sehr beschränkt. Zurzeit liegt eine hohe Auslastung des Tierheims vor. Der Abschluss eines Vertrages mit dem Tierheim Freital zur Aufnahme von Tieren mit uns kommt nicht in Frage, solange wir selbst ein Tierheim haben. Der räumliche Aspekt ist ein wichtiger Punkt. Ein Transport eines Tieres nach z. B. Freital oder Pirna, wäre nicht tragbar, wenn ein Tierheim im Stadtgebiet vorhanden ist. Dieser Meinung schließt sich auch das Tierheim in Pirna an.

Sollte das Tierheim Reichstädt nicht mehr bestehen, müssten die Fundtiere der Stadt Dippoldiswalde in umliegende Heime untergebracht werden. Die Stadt Dippoldiswalde hat keine eigenen Unterbringungsmöglichkeiten. Zudem müssten die Fundtiere versorgt und gepflegt werden.

Der Aufwand ist aus personeller und finanzieller Hinsicht nicht tragbar. Vielmehr ist es gängige Praxis, dass Städte Fundtiere in Tierheimen unterbringen. Diese Verfahrensweise ist auch den

Bürger/innen der Stadt Dippoldiswalde bekannt; d.h. Fundtiere werden größtenteils selbst nach Rücksprache mit der Stadt ins Tierheim gebracht.

Der Tierschutzverein Dippoldiswalde e.V. übernimmt mit der Betreuung des Tierheimes eine Pflichtaufgabe der Kommune, von daher besteht das Erfordernis, alles zum Erhalt des Tierheimes zu tun.

Dippoldiswalde, den 27.08.2013

Kerndt
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 22

Oberbürgermeister: 1

Davon anwesend:

Stimmberechtigte:

Befangenheit:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Auf Grund des § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) waren keine Mitglieder des Stadtrates wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Wegen _____ haben die Stadträte _____ weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.